

Landeshauptstadt Stuttgart
Zulassungsrichtlinien für
das Stuttgarter Frühlingsfest und das Cannstatter Volksfest

gemäß Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnen des Gemeinderats
vom 29. Januar 2016

1. Grundsätze

- 1.1 Die Landeshauptstadt Stuttgart (Veranstalter) veranstaltet jährlich das Stuttgarter Frühlingsfest und das Cannstatter Volksfest (die Feste) auf dem Cannstatter Wasen.
- 1.2 Mit der Durchführung und Organisation der Feste ist die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (in.Stuttgart) beauftragt.
- 1.3 Bei den Festen sollen in möglichst attraktiver, umfassender und ausgewogener Weise Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten dargeboten und die üblichen Waren feilgeboten werden. Es ist die Absicht des Veranstalters, ein ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen anzubieten. Die einzelnen Branchen werden nach Art und Anzahl von Jahr zu Jahr unter Berücksichtigung des Verbraucherverhaltens und des Gestaltungswillens des Veranstalters fortgeschrieben.
- 1.4 Den Festen ist ein Krämermarkt angeschlossen.
- 1.5 Besonders traditionelles Merkmal der Feste ist die Vertretung der Stuttgarter Brauereien und beim Cannstatter Volksfest zusätzlich einer Brauerei aus dem Lande. Bei den Festen dürfen ausschließlich Biere aus eigener Produktion dieser Brauereien angeboten werden.
- 1.6 Das Festgelände wird nach ordnungsbehördlich festgesetztem Plan aufgebaut.
- 1.7 Die Entgelte (insbesondere Platzentgelte, Bewerbungsentgelte) werden vom Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen gesondert festgesetzt.
- 1.8 Die jeweils gültigen Anforderungen, insbesondere die Bewerbungsfrist und das Bewerbungsentgelt, werden durch Ausschreibung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart, in mindestens einem Fachblatt des Schaustellergewerbes sowie im Internet auf der Homepage des Veranstalters veröffentlicht.
- 1.9 Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner („EAP“) im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg nach den jeweils für diese Verfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften abgewickelt werden. §§ 71a ff LVwVfG finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Bewerbung, Doppel- und Mehrfachbewerbungen

- 2.1 Die Teilnahme an einem Fest ist jeweils innerhalb der Bewerbungsfrist zu beantragen, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Bewerbung bei in.Stuttgart oder dem EAP. Für die Bewerbungen sind die von in.Stuttgart vorgeschriebenen Antragsvordrucke zu verwenden.

Die Antragstellung und Verfahrensabwicklung kann auch in elektronischer Form über ein vom Veranstalter zur Verfügung zu stellendes Portal gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

2.2 Mit dem Antrag hat jede/r Bewerber/in die von in.Stuttgart geforderten, die Person des Bewerbers oder das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.

Ist die Antragstellung in elektronischer Form erfolgt, kann in.Stuttgart Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen (wie z.B. Fotos) auch in schriftlicher Form verlangen.

2.3 Für die Bearbeitung der Bewerbung ist gleichzeitig mit der Bewerbung das nach Nr. 1.7 festgesetzte Bearbeitungsentgelt zu entrichten, das auch dann nicht zurückgezahlt wird, wenn der/die Bewerber/in nicht zugelassen wird.

2.4 Bewerben sich mehrere Bewerber/innen mit ein und demselben Geschäft, entscheidet der Veranstalter im Benehmen mit den Bewerbern/innen, welche Bewerbung am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt.

2.5 Bewirbt sich ein/e Bewerber/in mit verschiedenen Geschäften, kann der Veranstalter im Benehmen mit dem/der Bewerber/in entscheiden, mit welchem Geschäft der/die Bewerber/in am weiteren Vergabeverfahren teilnimmt.

2.6 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in den Branchen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann in.Stuttgart geeignete Betreiber/innen anwerben und auch noch nachträglich in das Vergabeverfahren einbeziehen. Der Veranstalter kann auch Bewerbungen, für die bislang keine eigenen Branchen vorgesehen sind, berücksichtigen, wenn diese nach seinem Gestaltungswillen in die Festkonzeption mit aufgenommen werden sollen.

2.7 Bewerbungen für Geschäfte, die nicht bis zum 1. März für das Frühlingsfest und 1. Juli für das Volksfest des laufenden Jahres betriebsbereit fertig gestellt sind, können zurückgewiesen werden.

3. Ausschluss vom Vergabeverfahren

Vom Vergabeverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn dem/der Bewerber/in wesentliche oder wiederholte Versäumnisse – im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus früheren Festen – anzulasten sind oder wenn die Voraussetzungen eines der nachfolgenden Fälle erfüllt sind:

3.1 Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist wesentliche Veränderungen eintreten (z.B. Eigentums- und Besitzverhältnisse);

3.2 Bewerbungen mit falschen Angaben;

3.3 unvollständige Bewerbungen, die nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt werden;

3.4 Bewerbungen, die verspätet eingereicht werden;

3.5 Bewerber/innen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Feste erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere weil sie oder ihr Personal:

- a) bei früheren Festen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters oder der Ordnungsbehörden verstoßen haben/hat,

- b) gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen haben/hat,
 - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen verursacht haben/hat,
 - d) die bei einem früheren Fest oder einer anderen von in.Stuttgart durchgeführten Veranstaltung entweder die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig gezahlt haben oder den ihnen zugeteilten Standplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Festes bezogen haben.
- 3.6 Bewerber/innen bzw. Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen während früherer oder anderer Feste bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügt haben;
- 3.7 Bewerbungen, bei denen das Entgelt nach Nr. 2.3 nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist entrichtet wurde;
- 3.8 Doppelbewerbungen, die sich auf ein und dasselbe Geschäft beziehen, soweit diese gemäß Nr. 2.4 im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden können;
- 3.9 Bewerber/innen, die mehrere Bewerbungen eingereicht haben, soweit deren Bewerbungen gemäß Nr. 2.5 im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden können.

4. Vergabe bei Überangebot

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen nach den in Nrn. 1.3 – 1.6 beschriebenen Grundsätzen und Vorgaben des Veranstalters sowie am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Festablauf neben den nachfolgenden Nrn. 4.1 – 4.5 zu berücksichtigen.

- 4.1 Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine höhere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt Platz erhalten. Von einer höheren Anziehungskraft im vorstehenden Sinne wird in der Regel bei Bewerbungen ausgegangen, die in der vom Veranstalter durchgeführten Attraktivitätsbewertung einen Vorrang von mehr als 3 Punkten gegenüber den Mitbewerbern erreichen.
- 4.2 Langjährige bekannte und bewährte Bewerber/innen haben bei gleichen Voraussetzungen, insbesondere bei gleichwertiger Anziehungskraft im Sinne von Nr. 4.1, Vorrang vor neuen Bewerber/innen. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann der Vorrang nicht geltend gemacht werden. Als bekannt und bewährt im vorstehenden Sinne gilt ein Bewerber/eine Bewerberin, wenn er/sie mit seinem/ihrem Geschäft in den vorangegangenen 5 Jahren mindestens 3 Zulassungen zur gleichen Festveranstaltung erhalten hat. Die übrigen Bewerber/innen gelten als Neubeschicker. Neubeschicker, welche sich fünf Mal in Folge für die gleiche Festveranstaltung beworben haben, werden den bekannten und bewährten Bewerbern jedoch gleichgestellt.
- 4.3 Der Vorrang nach Nr. 4.2 entfällt, soweit nach Nrn. 4.1 und 4.2 in den einzelnen Branchen kein Neubeschickeranteil von in der Regel 20% erreicht wird.
- 4.4 Unbeschadet der vorstehend genannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohen Anschlusswerten oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf abgelehnt werden.

- 4.5 Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.
- 4.6 Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- 4.7 Ergeben sich vor Beginn des Festes Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.) kann der Veranstalter diese Plätze an verfügbare Bewerber/innen, deren Geschäft nach Art und Größe passen, vergeben. Es gelten die Grundsätze der Nrn. 4.1 bis 4.5.
- 4.8 Vor der Vergabe und Einteilung der Standplätze erhalten die Stuttgarter Schaustellerverbände LSM und Schaustellerverband Südwest Stuttgart Gelegenheit, hierzu innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Vorschläge und Anregungen zu machen.

5. Zulassung

- 5.1 Die Zulassung für die jeweilige Veranstaltung, etwaige Vorgaben für die zum Verkauf zugelassene Ware sowie die Zuweisung des Standplatzes erfolgt schriftlich oder wird, sofern der/die Bewerber/in dies verlangt oder am elektronischen Bewerbungsverfahren teilnimmt, elektronisch übermittelt.
- 5.2 Der Veranstalter behält sich im Rahmen seines Gestaltungswillens vor, Einschränkungen im Hinblick auf das zugelassene Warenangebot vorzugeben.
- 5.3 Die Einzelheiten werden in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem/der zugelassenen Bewerber/in und in Stuttgart geregelt.

6. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn

- 6.1 nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der/die Inhaber/in der Zulassung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er/sie oder sein/ihr Personal
- a) gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters oder der Ordnungsbehörden verstößt,
 - b) gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstößt,
 - c) grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Einrichtungen des Festgeländes verursacht;
 - d) die Standplatzmiete nicht oder nicht vollständig zahlt oder den ihm/ihr zugeteilten Standplatz aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Festes bezieht.
- 6.2 das Geschäft den Sicherheitsanforderungen nicht genügt;
- 6.3 bei Rechtsnachfolgern/innen, die nach Nrn. 7.2 oder 7.3 das Geschäft fortführen, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Feste erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere, weil einer der in Nr. 3.5 genannten Gründe vorliegt;
- 6.4 das Geschäft nicht bis zum 1. März für das Frühlingsfest und 1. Juli für das Volksfest des laufenden Jahres betriebsbereit fertig gestellt ist;

6.5 der Vertrag (Nr. 5.3) mit in.Stuttgart vom Bewerber/von der Bewerberin nicht innerhalb von 3 Wochen nach Übersendung durch in.Stuttgart abgeschlossen wird und dies nicht vom Veranstalter oder in.Stuttgart zu vertreten ist.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung kann in.Stuttgart die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1 Eine Übertragung der Zulassung oder eine Übertragung des Beschickerstatus oder eine Überlassung des Geschäftes an Dritte (etwa im Wege der Untervermietung) ist nicht zulässig.
- 7.2 Verstirbt ein/e Bewerber/in, bevor Zulassungen für die jeweilige Branche ausgesprochen wurden, kann der/die Rechtsnachfolger/in die Bewerbung im eigenen Namen fortführen. Das Vergabeverfahren wird dann unter Beachtung der Grundsätze der Nrn. 2, 3 und 4 für die Person des/der Rechtsnachfolgers/in fortgesetzt.
- 7.3 Verstirbt ein/e bereits zugelassene/r Bewerber/in und wird das Geschäft, für das die Zulassung ausgesprochen ist, von seinem/r Rechtsnachfolger/in fortgeführt, so gilt – vorbehaltlich Nr. 6.3 – die Zulassung zugunsten dieses/r Rechtsnachfolgers/in.
- 7.4 Will der/die Rechtsnachfolger/in die Zulassung für die Veranstaltung nicht übernehmen und zeigt dies der in.Stuttgart unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen schriftlich an, so kann der freigewordene Platz im Rahmen des Ermessens des Veranstalters neu mit Bewerbern/innen aus derselben oder einer anderen Branche belegt werden. Es gelten die Grundsätze der Nrn. 4.1 bis 4.5.

8. Inkrafttreten

Die vom Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen am 29. Januar 2016 beschlossene Fassung dieser Zulassungsrichtlinien ist erstmals auf die im Jahr 2017 durchzuführenden Feste anzuwenden.